

Beschlussempfehlung

Ausschuss für Inneres

Entwurf eines Gesetzes über die Neugliederung der Gemeinden im Land Sachsen-Anhalt betreffend den Landkreis Wittenberg (GemNeuGlG WB)

Gesetzentwurf der Landesregierung - **Drs. 5/2412**

Berichtersteller: Abgeordneter Herr Bernward Rothe

Der Ausschuss für Inneres empfiehlt dem Landtag, den oben genannten Gesetzentwurf mit den aus der anliegenden Synopse ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Abstimmungsergebnis: 6 : 5 : 1

Holger Stahlknecht
Ausschussvorsitzender

Gesetzentwurf der Landesregierung (Drs. 5/2412)

Gesetz über die Neugliederung der Gemeinden im Land Sachsen-Anhalt betreffend den Landkreis Wittenberg (GemNeugIG WB).

§ 1

Verwaltungsgemeinschaft Coswig (Anhalt)

Die Gemeinde Thießen wird in die Stadt Coswig (Anhalt) eingemeindet. Die eingemeindete Gemeinde wird aufgelöst. Für die Verwaltungsgemeinschaft gilt § 2 Abs. 5 Satz 1 des Gemeindeneugliederungs-Grundsatzgesetzes.

§ 2

Verwaltungsgemeinschaft Annaburg-Prettin

(1) Die Stadt Prettin sowie die Gemeinden Axien, Bethau, Groß Naundorf, Labrun, Lebien und Plossig werden in die Stadt Annaburg eingemeindet. Die eingemeindete Stadt sowie die eingemeindeten Gemeinden werden aufgelöst. Für die Verwaltungsgemeinschaft gilt § 2 Abs. 5 Satz 1 des Gemeindeneugliederungs-Grundsatzgesetzes.

(2) Die Neuwahl des Stadtrates der Stadt Annaburg wird angeordnet.

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Inneres

Gesetz über die Neugliederung der Gemeinden im Land Sachsen-Anhalt betreffend den Landkreis Wittenberg (GemNeugIG WB).

§ 1

Verwaltungsgemeinschaft Coswig (Anhalt)

Die Gemeinde Thießen wird in die Stadt Coswig (Anhalt) eingemeindet. Die eingemeindete Gemeinde wird aufgelöst. Für die Verwaltungsgemeinschaft **Coswig (Anhalt)** gilt § 2 Abs. 5 Satz 1 des Gemeindeneugliederungs-Grundsatzgesetzes.

§ 2

Verwaltungsgemeinschaft Annaburg-Prettin

(1) Die Stadt Prettin sowie die Gemeinden Axien, Bethau, Groß Naundorf, Labrun, Lebien und Plossig werden in die Stadt Annaburg eingemeindet. Die eingemeindete Stadt sowie die eingemeindeten Gemeinden werden aufgelöst. Für die Verwaltungsgemeinschaft **Annaburg-Prettin** gilt § 2 Abs. 5 Satz 1 des Gemeindeneugliederungs-Grundsatzgesetzes. **Die Stadt Annaburg führt mit Inkrafttreten dieses Gesetzes den Namen „Stadt Annaburg-Prettin“.**

(2) Die Neuwahl des Stadtrates der Stadt Annaburg-**Prettin** wird angeordnet.

§ 3**Verwaltungsgemeinschaft Tor zur Dübener Heide**

(1) Die Gemeinden Möhlau, Schköna, Tornau und Zschornewitz werden in die Stadt Gräfenhainichen eingemeindet. Die eingemeindeten Gemeinden werden aufgelöst. Für die Verwaltungsgemeinschaft gilt § 2 Abs. 5 Satz 1 des Gemeindeneugliederungs-Grundsatzgesetzes.

(2) Die Neuwahl des Stadtrates der Stadt Gräfenhainichen wird angeordnet.

§ 4**Verwaltungsgemeinschaft Wörlitzer Winkel**

Aus den Städten Oranienbaum und Wörlitz sowie den Gemeinden Brandhorst, Gohrau, Griesen, Horstdorf, Kakau, Rehsen, Riesigk und Vockerode wird die Einheitsgemeinde Stadt Oranienbaum-Wörlitz gebildet. Mit Bildung der neuen Stadt werden die an der Neubildung beteiligten Städte und Gemeinden aufgelöst. Für die Verwaltungsgemeinschaft gilt § 2 Abs. 5 Satz 1 des Gemeindeneugliederungs-Grundsatzgesetzes.

§ 5**Verwaltungsgemeinschaft Elbaue-Fläming,
Einheitsgemeinde Stadt Jessen (Elster)**

(1) Die Gemeinden Klöden und Schützberg der Verwaltungsgemeinschaft Elbaue-Fläming werden in die Einheitsgemeinde Stadt Jessen (Elster) eingemeindet. Die eingemeindeten Gemeinden werden aufgelöst.

§ 3**Verwaltungsgemeinschaft Tor zur Dübener Heide**

(1) Die Gemeinden Möhlau, Schköna, Tornau und Zschornewitz werden in die Stadt Gräfenhainichen eingemeindet. Die eingemeindeten Gemeinden werden aufgelöst. Für die Verwaltungsgemeinschaft **Tor zur Dübener Heide** gilt § 2 Abs. 5 Satz 1 des Gemeindeneugliederungs-Grundsatzgesetzes.

(2) unverändert

§ 4**Verwaltungsgemeinschaft Wörlitzer Winkel**

Aus den Städten Oranienbaum und Wörlitz sowie den Gemeinden Brandhorst, Gohrau, Griesen, Horstdorf, Kakau, Rehsen, Riesigk und Vockerode wird die Einheitsgemeinde Stadt Oranienbaum-Wörlitz gebildet. Mit Bildung der neuen Stadt werden die an der Neubildung beteiligten Städte und Gemeinden aufgelöst. Für die Verwaltungsgemeinschaft **Wörlitzer Winkel** gilt § 2 Abs. 5 Satz 1 des Gemeindeneugliederungs-Grundsatzgesetzes.

§ 5**Verwaltungsgemeinschaft Elbaue-Fläming,
Einheitsgemeinde Stadt Jessen (Elster)**

(1) unverändert

(2) Aus der Stadt Zahna sowie den Gemeinden Dietrichsdorf, Elster (Elbe), Gadegast, Leetza, Listerfehrda, Mühlanger, Zernick und Zörnigall der Verwaltungsgemeinschaft Elbaue-Fläming wird die Einheitsgemeinde Stadt Zahna-Elster gebildet. Mit Bildung der neuen Stadt werden die an der Neubildung beteiligte Stadt und die beteiligten Gemeinden aufgelöst.

(3) Für die Verwaltungsgemeinschaft gilt § 2 Abs. 5 Satz 1 des Gemeindeneugliederungs-Grundsatzgesetzes entsprechend.

§ 6 Inkrafttreten

Die §§ 2, 3, 4 und 5 treten am 1. Januar 2011 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) unverändert

(3) Für die Verwaltungsgemeinschaft **Elbaue-Fläming** gilt § 2 Abs. 5 Satz 1 des Gemeindeneugliederungs-Grundsatzgesetzes _____.

§ 6 Inkrafttreten

Die §§ 2, 3, 4 und 5 treten am 1. Januar 2011 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am **1. September 2010** in Kraft.